



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT  
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

## **Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Energieforschungskommission**

**Der Schweizerische Bundesrat,**  
gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom  
25. November 1998<sup>1</sup> (RVOV),

**verfügt:**

### **1. Einsetzung**

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art.  
57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März  
1997<sup>2</sup>, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

---

<sup>1</sup> SR 172.010.1

<sup>2</sup> SR 172.010

Die Eidgenössische Energieforschungskommission (Kommission) wurde am 3. Oktober 1986 vom Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (heute: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, UVEK) und zuletzt mit Einsetzungsverfügung des Bundesrates vom 9. November 2011 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

## **2. Notwendigkeit**

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen über detaillierte Forschungstätigkeiten, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist.

## **3. Aufgaben**

Die Kommission hat den Auftrag:

- den Bundesrat und das UVEK im Bereich der Energieforschung des Bundes und deren Umsetzung zu beraten und gegebenenfalls diesbezügliche Anträge zu unterbreiten;
- in Abstimmung mit den interessierten Kreisen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung von Bund und Kantonen das Konzept der Energieforschung des Bundes zu erarbeiten und periodisch den energiepolitischen Rahmenbedingungen anzupassen;
- sich zu den Mehrjahresprogrammen der energiebezogenen Ressortforschung des Bundes zu äussern;
- sich über die Beteiligung an internationalen Energieforschungsprogrammen zu äussern;
- im Sinne einer optimalen Koordination auf energierelevante schweizerische und ausländische Forschungsaktivitäten aufmerksam zu machen;
- Massnahmen zu empfehlen, die zur Überwindung der Lücken in Aus- und Weiterbildung sowie der Nachwuchsförderung im Bereich der Energieforschung führen.

## **4. Mitgliederzahl**

Die Kommission hat 15 Mitglieder.

## **5. Organisation**

Die Kommission ist dem UVEK zugeteilt. Das Sekretariat der Kommission wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) geführt. Die Kommission kann für bestimmte Fragen im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem BFE weitere Fachleute beziehen. Sie kann Vertretungen von Bundesstellen und Organisationen mit Bezug zur Energieforschung als Beobachter einladen.

## **6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit**

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die Kommission nach vorgängiger Rücksprache mit dem BFE.

## **7. Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs<sup>3</sup>).

## **8. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die Mittel der Kommission werden im Budget des BFE eingestellt.

## **9. Entschädigungskategorie**

Die Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

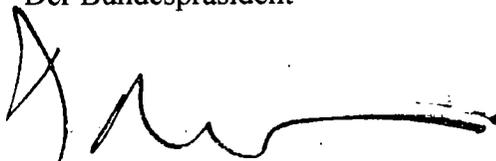
## **10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung**

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das UVEK zu eröffnen.